

Transparenzbericht 2024 FFA Frankfurt Finance Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	3
2	Die FFA im Überblick	4
2.1	Rechts- und Eigentümerstruktur	4
2.2	Leistungsstruktur	4
3	Internes Qualitätssicherungssystem	5
3.1	Grundsätzliches	5
3.2	Qualitätsmanagementprozess	6
3.3	Allgemeine Berufspflichten	6
3.4	Auftragsbearbeitung	7
3.5	Berichtskritik	7
3.6	Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	7
3.7	Nachschau und Verbesserungsprozess	7
3.8	Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	8
3.9	Erklärung der Geschäftsführung zu der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystem	8
4.	Letzte Qualitätssicherungsprüfung	9
5.	Erklärung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit	9
6.	Erklärung über die Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Fortbildung	9
7.	Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung	9
8.	Einhaltung der Regeln zur internen und externen Rotation	10
9.	Angaben zum Gesamtumsatz der FFA	10

1. Vorbemerkungen

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die FFA Frankfurt Finance Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „FFA“ oder „Gesellschaft“) berufsrechtlich dazu verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern im abgeschlossenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse gem. § 316a S. 2 HGB durchgeführt wurden.

Die FFA führt Prüfungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse mit der Erteilung eines Bestätigungsvermerks durch, so dass sie verpflichtet ist, einen Transparenzbericht zu erstellen. Dieser Transparenzbericht wird gemäß Artikel 13 AP-VO erstellt und bezieht sich jeweils auf das abgeschlossene Geschäftsjahre der FFA, welches dem Kalenderjahr entspricht.

Für Fragen im Zusammenhang mit unserem Transparenzbericht und der Tätigkeit der FFA als Abschlussprüfer stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

2 Die FFA im Überblick

2.1 Rechts- und Eigentümerstruktur

Die FFA Frankfurt Finance Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „FFA“ oder „Gesellschaft“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Die FFA hat ihren Sitz in 60325 Frankfurt am Main, Corneliusstraße 18.

Die FFA ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 86919 eingetragen. Im von der WPK geführten Berufsregister ist die Gesellschaft unter der Registernummer 151104500 aufgeführt. Das Geschäftsjahr gleicht dem Kalenderjahr. Das Stammkapital der FFA beträgt 25.000 Euro. Alleingesellschafter der Gesellschaft ist der Geschäftsführer WP Martin Schliemann.

Die FFA ist nicht Mitglied eines Netzwerks i.S.d. §319b HGB.

Die Gesellschaft hat erstmalig ein PIE-Mandat, Schutzverein Deutscher Rheder V.a.G., übernommen. Weitere PIE-Mandate bestehen nicht.

2.2 Leitungsstruktur

Die Leitung der FFA obliegt der Geschäftsführung, die nach den berufsrechtlichen Vorgaben i.S.d. §28 Abs. 1 und 2 WPO zusammengesetzt ist. Die Geschäftsführung besteht aus WP Martin Schliemann, der die Geschäfte der FFA unter Berücksichtigung der Gesetze, des Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und des Gesellschaftsvertrags führt.

Daneben wurden Prokuristen bestellt, die zusammen mit dem Geschäftsführer die Gesellschaft vertreten.

3 Internes Qualitätssicherungssystem

3.1 Grundsätzliches

Die Anforderungen zur Schaffung, Überwachung und Durchsetzung eines Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der Berufspflichten ergeben sich aus § 55b WPO sowie dem Interesse der Gesellschaft selbst.

Die FFA hat sich der Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer in Form einer Prüfung durch einen von der FFA unabhängigen Wirtschaftsprüfer unterzogen und hat diese Prüfung ohne Mängel bestanden.

Ausdruck dieser Mandanten- aber auch Themenschwerpunkte sind neben unseren operativen Projekten auch unsere sowohl an Finanz- und Wertpapierdienstleister sowie Asset Manager und Investoren gerichteten Veranstaltungen z.B. mit dem CFA-Institute und dem Verlag Portfolio Institutional. Hinzutreten unsere In-house-Veranstaltungen zu aufsichtsrechtlichen und ökonomischen Themen aus dem Bereich des Asset Management sowie Lehrtätigkeiten für die Frankfurt School of Finance & Management. Durch unsere Konzentration auf den Finanzsektor können wir unsere Dienstleistungen fokussiert und damit effektiv erbringen.

Wir haben ein Qualitätsmanagementsystem entwickelt, das auf den Vorgaben der Wirtschaftsprüferordnung, der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie weiteren relevanten berufsständischen und netzwerkbezogenen Anforderungen basiert. Es folgt einem risikoorientierten Ansatz, wie er in dem Standard IDW QMS 1 definiert ist, und ist eine wesentliche Komponente des übergeordneten FFA-Managementsystems. Das FFA-Managementsystem konzentriert sich auf die Prozesse sowie die organisatorischen Strukturen, die zur Einhaltung gesetzlicher und berufsständischer Anforderungen erforderlich sind. Es stellt sicher, dass sämtliche Anforderungen bezüglich Compliance, Qualitätsmanagement, Risikomanagement und Informationssicherheit bei der Gestaltung der Prozesse und Strukturen integriert werden. Die Qualitätsziele der FFA dienen dazu, die Erfüllung dieser rechtlichen und berufsständischen Vorgaben sicherzustellen.

3.2 Qualitätsmanagementprozess

Der risikobasierte Qualitätsmanagementprozess der FFA umfasst miteinander in Wechselwirkung stehende Kernelemente:

- Strategische und operative Praxisführung- und -steuerung,
- Risikoidentifizierungs- und beurteilungsprozess,
- Risikomaßnahmen,
- Information und Kommunikation,
- Überwachungsprozess(e).

Im Rahmen der Strategischen und operativen Praxisführung- und -steuerung legen wir auf Unternehmensebene fest, welche Unternehmen von uns z.B. aufgrund der vorhandenen Expertise, Ressourcen, etc. geprüft werden können.

Der Risikoidentifizierungs- und beurteilungsprozess konzentriert sich auf die Bearbeitung des einzelnen Mandates. Er bezieht sich auf

- Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen,
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen,
- Mandantenbeziehungen und Aufträge,
- Personelle, technologische und fachliche Ressourcen für das Einzelmandat.

Die detaillierten Regelungen dokumentieren wir in unserem Organisationshandbuch, die Umsetzung in einem mandantenbezogenen Dokumentationstool. Den Mitarbeitern stehen die für ihre Arbeit relevanten Unterlagen elektronisch zur Verfügung.

Die Verantwortung für das Qualitätssicherungssystem liegt bei der Praxisleitung. Die Einhaltung der Berufspflichten überprüfen wir regelmäßig, mindestens jährlich und bei Bedarf ad-hoc.

3.3 Allgemeine Berufspflichten

Die Organisation der FFA stellt als Mindeststandard auf die beruflichen Verhaltensanforderungen ab. Ohne eine Wertung innerhalb dieser Anforderungen vornehmen zu wollen, lässt sich festhalten, dass die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit einen Schwerpunkt bildet.

Für jedes Abschlussmandat prüfen wir die Unabhängigkeit. Die eingesetzten Mitarbeiter werden diesbezüglich explizit befragt.

Sofern Unabhängigkeitsgefährdungen, auch nach Maßnahmen, nicht ausgeschlossen werden, lehnen wir die jeweiligen Auftragsanfrage ab.

3.4 Auftragsbearbeitung

Mandanten werden im Rahmen der vorstehend beschriebenen Prozesse angenommen. Die Risikobeurteilung bezieht sich

- auf das Unternehmen (Reputation, wirtschaftliche Lage)
- die für das Unternehmen handelnden und verantwortlichen Personen
- die zur Durchführung des Auftrags notwendigen Kenntnisse und Ressourcen

In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Identifizierung des Vertragspartners, der für diesen auftretenden Personen sowie des wirtschaftlich Berechtigten.

Die gesamten Auftragsbearbeitung, beginnend mit dem Annahmeprozess bis zu abschließenden Tätigkeiten dokumentieren die Mitarbeiter in jeweils Mandanten-spezifischen Unterlagen.

Die Risikoanalyse wird dokumentiert. Die Risikoanalyse mündet in einem Scoring, das nicht nur über die Auftragsannahme, sondern auch über die auftragsbegleitenden Sicherungsmaßnahmen bestimmt.

3.5 Berichtskritik

Berichtskritik für gesetzliche Jahresabschlussprüfungen nach § 316 HGB (iVm. § 340 HGB) und für WpHG-Prüfungen werden mit wenigen, definierten Ausnahmen von nicht an die FFA gebundenen Wirtschaftsprüfern durchgeführt.

3.6 Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung erfolgt durch Mitarbeiter, die nicht in die Prüfung eingebunden sind. In der Regel handelt es sich hierbei um Mitarbeiter, die vergleichbare Mandate betreuen und somit über erforderliche Fachexpertise verfügen.

3.7 Nachschau und Verbesserungsprozess

Die Nachschau der Abwicklung der Prüfungsaufträge erfolgt üblicherweise durch einen externen Wirtschaftsprüfer. Dieser plant die Nachschau in eigener Verantwortung in sachlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht. Er fasst die Feststellungen zusammen. Die FFA erstellt einen entsprechenden Maßnahmenkatalog, der dem Prüfer zur Abstimmung vorgelegt wird. Der Prüfer und die FFA dokumentieren die Nachschau, deren Ergebnisse und Maßnahmen in den Unterlagen zur Qualitätssicherung.

3.8 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Beschwerden und Vorwürfen können Hinweise auf fachliche oder Dienstleistungs-bezogene Mängel sein. Die FFA nimmt solche Vorgänge sehr ernst. Beschwerden können auf unterschiedlichen Wegen eingehen. Das Management-Team der FFA diskutiert eingehende Beschwerde und die erforderlichen Maßnahmen.

Mitarbeiter können entsprechende Vorgänge Vorgesetzten mitteilen. Um die eventuell erforderliche Anonymität (insbesondere bei Personen-bezogenen Beschwerden) zu wahren, teilen wir jeden Mitarbeiter einem Vorgesetzten zu, mit dem der Mitarbeiter nicht oder nur wenig zusammenarbeitet.

3.9 Erklärung der Geschäftsführung zu der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystem

Wir bewerten das interne Qualitätssicherungssystem i.S.d. IDW QMS 1 hinsichtlich der Eignung, Folgendes mit hinreichender Sicherheit zu garantieren:

- dass die FFA und ihre Mitarbeiter die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie die berufsrechtlichen Anforderungen stets befolgen.
- dass die von der FFA erteilten Bestätigungsvermerke und erstellten Berichte angemessen sind.

Basierend auf allen relevanten Informationen kommen wir zum Ergebnis, dass das interne Qualitätssicherungssystem der FFA mit hinreichender Sicherheit die oben genannten Qualitätsziele erreicht.

4. Letzte Qualitätssicherungsprüfung

Die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems für gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB erfolgt durch einen bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) registrierten Prüfer für Qualitätskontrolle. Eine solche Qualitätskontrolle findet, basierend auf einer Risikoanalyse, mindestens alle sechs Jahre statt.

Die Qualitätskontrolle der FFA wurde 2022 ohne Mängel abgeschlossen, somit ist die nächste Qualitätskontrolle bis zum 2028 durchzuführen.

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, welche gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB durchführt, unterliegen wir zusätzlich der Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS).

Es fand noch keine Qualitätssicherungsprüfung i.S.d. Artikel 26 EU-Abschlussprüferverordnung statt.

5. Erklärung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Die FFA und die für sie tätigen WP üben nach § 43 WPO ihren Beruf unabhängig aus (§ 1, 2 BS). Insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten verhalten wir uns entsprechend § 43 WPO i.V.m. § 28 BS unparteiisch. Sofern die Besorgnis der Befangenheit nach § 49 WPO besteht, werden wir die Durchführung eines Auftrags ablehnen (§§ 29 ff. BS). Durch Unabhängigkeitsbestätigungen, die von den WP und den Angestellten unterschrieben werden müssen, wird sichergestellt, dass alle Personen, die für ein Mandat disponiert sind, unabhängig sind.

Basierend auf einer internen Prüfung bestätigen wir, dass die etablierten Maßnahmen der FFA ausreichend sind, um die berufsrechtlichen Anforderungen zur Einhaltung der Unabhängigkeit zu beachten.

6. Erklärung über die Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Fortbildung

Durch interne und externe Schulungen wird sichergestellt, dass die Beschäftigten der FFA ihrer Berufspflicht zur Fortbildung nachkommen.

Daher können wir bestätigen, dass die Verpflichtung zur Fortbildung von der FFA berücksichtigt wird.

7. Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung

Die Vergütung des Geschäftsführers, WP Martin Schliemann, und die Vergütung der leitenden Angestellten besteht aus einem fixen und einem variablen Bestandteil. Die Höhe des variablen Bestandteils hängt sowohl von der individuellen Leistung als auch von der wirtschaftlichen Leistung der FFA ab.

8. Einhaltung der Regeln zur internen und externen Rotation

Vor Mandatsannahme bzw. vor Erstellung eines Angebots wird geprüft, ob die FFA bzw. der zuständige Prüfungspartner das Mandat aufgrund der externen bzw. internen Rotationspflichten annehmen darf. Dadurch wird sichergestellt, dass die FFA die Rotationspflichten beachtet.

Außerdem wird, soweit es die personelle Struktur der FFA zulässt, ein graduelles Rotationssystem durchgeführt, sodass der Austausch des Führungspersonals über einen gewissen Zeitraum stattfindet. Bei der Disposition der Mitarbeiter, die nicht Gegenstand der Rotationspflichten sind, wird auf eine möglichst hohe Kontinuität geachtet.

9. Angaben zum Gesamtumsatz der FFA

Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist: 50.400,00 €

Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen: 811.917,71 €

Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden: 76.474,79 €

Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen: 630.728,92 €

Ort, Datum:

WP Martin Schliemann:

Ort, Datum:

WP Denis Aydilek: